



Beilage zum Heft 23/1974
der Zeitschrift „Die Volkspolizei“

Anordnung Nr. 4*
zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
(StVZO)
– Polizeiliches Kennzeichen –
vom 16. September 1974

Aufgrund des § 97 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung – StVZO – vom 30. Januar 1964 (GBl. II Nr. 50 S. 373) in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) und der Verordnung vom 20. Mai 1971 zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung – StVZO – (GBl. II Nr. 51 S. 416) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe zur Änderung der StVZO folgendes angeordnet:

§ 1

Der Abs. 6 des § 70 wird außer Kraft gesetzt.

§ 2

Die Anlage 2 wird im Abs. 1 entsprechend beiliegendem Muster geändert.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

Berlin, den 16. September 1974

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel

* Anordnung Nr. 3 vom 12. Oktober 1973 (GBl. I Nr. 49 S. 508).

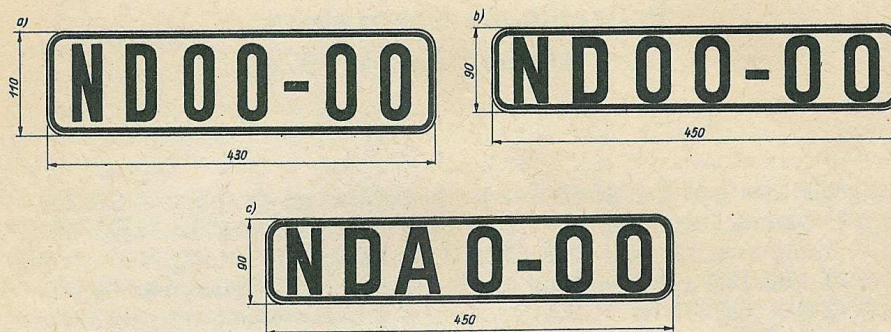
Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 4

Muster für polizeiliche Kennzeichen und Unterscheidungszeichen

(1) Zu § 70 StVZO – Polizeiliche Kennzeichen an Kraftfahrzeugen

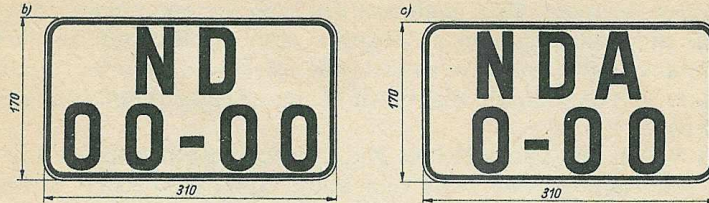
Muster 1: Kennzeichentafel für Personenkraftwagen und Lastkraftwagen mit Personenkraftwagen-Fahrgestell (vorn und hinten), Lastkraftwagen, Kraftomnibusse, Spezialfahrzeuge und Zugmaschinen (vorn) und Einachsanhänger hinter Personenkraftwagen



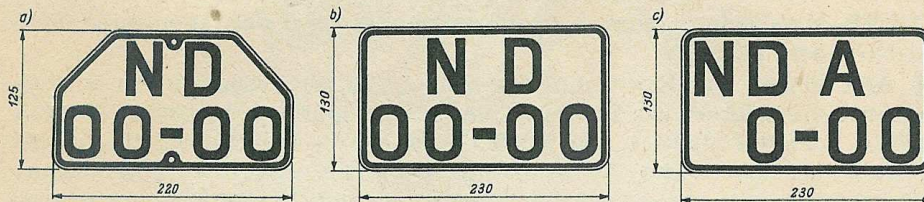
Muster 2: Kennzeichentafel für Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Kraftomnibusse, Spezialfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen mit einer Fahrgeschwindigkeit von über 30 km/h (hinten)



Dieses Muster kann auch in viereckiger Form verwendet werden.



Muster 3: Kennzeichentafel für Krafträder und deren Anhänger (hinten) sowie Zugmaschinen mit einer Fahrgeschwindigkeit bis 30 km/h (hinten)



Anmerkung: Die Muster 1 a, 2 a und 3 a sind als Kennzeichentafel nur für Fahrzeuge zulässig, die bis zum 31. Dezember 1975 in den Verkehr gebracht wurden.

Veränderte polizeiliche Kennzeichen an Kraftfahrzeugen

Mit der Anordnung Nr. 4 zur StVZO wird der Kennzeichenschlüssel für Kraftfahrzeuge und Anhänger erweitert sowie eine Veränderung der Beschriftung, Form und Abmessung der polizeilichen Kennzeichen an Fahrzeugen geregelt.

Die Erweiterung des Kennzeichenschlüssels wurde notwendig, weil durch die ständig wachsende Anzahl zugelassener Fahrzeuge die bisherigen alphanumerischen Zeichenkombinationen in einigen Bezirken erschöpft sind und bereits die Möglichkeit genutzt wurde, gleiche Zeichenkombinationen sowohl für Kraftwagen als auch für Krafträder festzulegen. Sie gestattet, auch künftig geschlossene Nummernserien zu verwenden, und trägt dadurch zur besseren Übersichtlichkeit des Kennzeichenschlüssels bei.

Die Anordnung ermöglicht neben den bisherigen Zeichenkombinationen (2 Buchstaben und 4 Ziffern) unter Beibehaltung der 6 Stellen auf den polizeilichen Kennzeichen die Kombination mit 3 Buchstaben und 3 Zif-



fern. Dadurch braucht über mehrere Jahrzehnte vom bisherigen System im Prinzip nicht abgegangen zu werden. Die Größe und Lesbarkeit der Kennbuchstaben und -ziffern sowie die Merkbarkeit der polizeilichen Kennzeichen werden durch die veränderten Zeichenkombinationen nicht beeinträchtigt.

Form und Maße der polizeilichen Kennzeichentafeln können im wesentlichen beibehalten werden, was aus materialökonomischen Gründen sowie für die Anbringung und Beleuchtung der Kennzeichentafeln bedeutsam ist.

Ein Vergleich der Abmessungen der Tafeln macht deutlich, daß sie – internationalen Empfehlungen entsprechend – nur geringfügig verändert wurden. (Vergleiche Muster unter a mit den Mustern unter b und c.) Aus produktionstechnischen Gründen werden künftig die sechseckigen Kennzeichentafeln (Muster 2 a und 3 a) nicht mehr ausgeliefert.

Die VP-Angehörigen müssen im Zusammenhang mit der Anordnung Nr. 4 insbesondere beachten:

- Alle bisher für Kraftfahrzeuge und Anhänger ausgegebenen polizeilichen Kennzeichen werden nicht verändert oder umgetauscht. Künftig gelten gemäß Anlage 2 zur StVZO sowohl die Kennzeichentafeln mit 2 Kennbuchstaben und der bisherigen Form als auch die neuen Kennzeichentafeln mit veränderten Abmessungen und 2 oder 3 Kennbuchstaben.
- Die Ausgabe polizeilicher Kennzeichen mit 3 Kennbuchstaben erfolgt vorerst nur in den Bezirken, in denen die Möglichkeiten der bisherigen Nummernserien im wesentlichen ausgeschöpft sind.
- Anhand der ersten Buchstaben aller polizeilichen Kennzeichen ist auch künftig entsprechend der bisherigen Aufteilung ersichtlich, in welchem Bezirk (bzw. Hauptstadt Berlin) das Fahrzeug zugelassen wurde. Bei den 3buchstabigen Kombinationen kann außerdem anhand des 2. Buchstabens nach einem bezirklichen Aufteilungsmodus der Kreis festgestellt werden, in dem das jeweilige Fahrzeug zugelassen wurde.
- Die Einzelheiten für die Gestaltung und Beschriftung der Kennzeichentafeln, einschließlich der einheitlichen Festlegungen für ihre Anbringung am Fahrzeug und für die Befestigungsmöglichkeiten der Prägemarken, werden in einem überarbeiteten DDR-Standard (TGL 15 653) geregelt. Bei Kontrollen und technischen Überprüfungen ist auf die strikte Einhaltung der TGL-Festlegungen zu achten.

Mit der Anordnung wurden aus ökonomischen Gründen gleichzeitig der Absatz 6 des § 70 StVZO und das Muster 4 der Anlage 2 zur StVZO außer Kraft gesetzt, die bei Lastkraftwagen und deren Anhängfahrzeugen mit mehr als 1 t Nutzlast zusätzlich zur polizeilichen Kennzeichentafel die Anbringung des Kennzeichens an der hinteren Bordwand vorsahen. Diese Bordwandbeschriftung hat sich als nicht mehr notwendig erwiesen. Bei einigen Fahrzeugtypen war wegen Schwierigkeiten bezüglich ihrer Anbringung ohnehin durch Ausnahmegenehmigung auf eine solche Beschriftung verzichtet worden.

Oberstleutnant der VP
Diplomjurist Werner Hötling